

Compliance

- (1) Die Parteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption sowie Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen entgegenzuwirken. Sie erklären, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften gegen Korruption, Geldwäsche und andere schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen werden, sowie zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung die jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten einzuhalten.
- (4) Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der ihn gemäß Absatz 2 und 3 treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Gesetzesverstößen im Sinne des Absatzes 2 sowie bei der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Gesetzesverstöße mitzuwirken und mit der Auftraggeberin zu kooperieren.
- (6) Die Auftraggeberin ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund bzw. zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung Anti-Korruptions-, Anti-Geldwäsche-Vorschriften und anderen Strafgesetzen sowie Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte, der Umwelt oder gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen zuwidergehandelt hat. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer von einer anwendbaren nationalen oder europäischen Sanktions- oder Embargoliste erfasst ist.
- (7) Handelt der Auftragnehmer einer Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder ist der Vertrag durch eine wettbewerbsbeschränkende Absprache zustande gekommen, hat er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent des vereinbarten Vertragspreises zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.
- (8) Alle Schäden, die der Auftraggeberin aus einem Verstoß gegen die in Absatz 2 und 3 genannten Verpflichtungen entstehen und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Sonstige oder weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.



(9) Die Parteien geben sich im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Prüfung nach den jeweils aktuellen europäischen und nationalen Sanktions- und Embargolisten. Dabei werden sie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
